

GEMEINSAME EXPERTENTAGUNG FÜR DIE DEM ÜBEREINKOMMEN ÜBER DIE INTERNATIONALE BEFÖRDERUNG VON GEFÄHRLICHEN GÜTERN AUF BINNENWASSERSTRÄßEN (ADN) BEIGEFÜGTE VERORDNUNG (SICHERHEITSAUSSCHUSS) (40. Tagung, Genf, 22. bis 26. August 2022)
Punkt 4 a) der vorläufigen Tagesordnung
Änderungsvorschläge zu der dem ADN beigefügten Verordnung: Arbeiten der Gemeinsamen RID/ADR/ADN-Tagung

Änderungen an Tabelle B im ADN 2023

Anmerkung des UNECE-Sekretariats* **

Einleitung

1. Das alphabetische Verzeichnis der Stoffe und Gegenstände in Tabelle B des ADN ist nicht Bestandteil des ADN. Daher sind die von der Gemeinsamen RID/ADR/ADN-Tagung und der Arbeitsgruppe für die Beförderung gefährlicher Güter (WP.15) angenommenen Änderungen der Tabelle B nicht in der konsolidierten Liste der Änderungsentwürfe zum ADN (ECE/ADN/61) enthalten.
2. Eine Zusammenfassung dieser Änderungen ist nachstehend zur Information des ADN-Sicherheitsausschusses in alphabetischer Reihenfolge aufgeführt.

Liste der Änderungen

Kapitel 3.2

3.2.2 In Bem. 1 nach „tert“ Folgendes einfügen: „, die Vorsilben „cis“ und „trans““.

(Referenzdokument: ECE/TRANS/WP.15/AC.1/2021/24/Add.1)

Kapitel 3.2, Tabelle B

In der Eintragung für „AMMONIUMNITRAT, FLÜSSIG, heiße konzentrierte Lösung mit einer Konzentration von mehr als 80 %, aber höchstens 93 %“ erhält die Spalte „Benennung und Beschreibung“ folgenden Wortlaut: „AMMONIUMNITRAT, FLÜSSIG (heiße konzentrierte Lösung)“.

(Referenzdokument: ECE/TRANS/WP.15/253)

Die Eintragungen für „BUTENE, GEMISCH“, „BUT-1-EN“, „cis-BUT-2-EN“ und „trans-BUT-2-EN“ ändern in:

BUTEN	1012	2
-------	------	---

* Von der UNECE in Englisch, Französisch und Russisch unter dem Aktenzeichen ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2022/23 verteilt.

** A/76/6 (Kap.20), Abs. 20.76.

Die Eintragung für „EXTRAKTE, AROMATISCH, FLÜSSIG“ ändern in:

Extrakte, aromatisch, flüssig: siehe	1197	3
--------------------------------------	------	---

Die Eintragung für „EXTRAKTE, GESCHMACKSTOFFE, FLÜSSIG“ ändern in:

Extrakte, Geschmacksstoffe, flüssig: siehe	1197	3
--	------	---

In der Eintragung für „Gummi-Abfälle, gemahlen: siehe“, in der Spalte „Benennung und Beschreibung“ nach „gemahlen“ einfügen: „, höchstens 840 µm und mehr als 45 % Kautschuk-Gehalt“.¹

In der Eintragung für „KAUTSCHUK-ABFÄLLE, gemahlen“, in der Spalte „Benennung und Beschreibung“ hinzufügen: „, höchstens 840 µm und mehr als 45 % Kautschuk-Gehalt“.

(Referenzdokument: ECE/TRANS/WP.15/251)

In der Eintragung für „Gummi-Reste, pulverförmig oder granuliert: siehe“, in der Spalte „Benennung und Beschreibung“ nach „granuliert“ einfügen: „, höchstens 840 µm und mehr als 45 % Kautschuk-Gehalt“.

In der Eintragung für KAUTSCHUK-RESTE, pulverförmig oder granuliert“ in der Spalte „Benennung und Beschreibung“ hinzufügen: „, höchstens 840 µm und mehr als 45 % Kautschuk-Gehalt“.

(Referenzdokument: ECE/TRANS/WP.15/251)

Folgende neue Eintragungen in alphabetischer Reihenfolge einfügen:

But-1-en: siehe	1012	2
cis-But-2-en: siehe	1012	2
trans-But-2-en: siehe	1012	2
Butene, Gemisch: siehe	1012	2
COBALTDIHYDROXID-PULVER mit mindestens 10 % lungengängigen Partikeln	3550	6.1
EXTRAKTE, FLÜSSIG, für Geschmack oder Aroma	1197	3
WASSERSTOFFPEROXID, STABILISIERT	2015	5.1

¹ Anmerkung des ZKR Sekretariats: die Änderungen auf Deutsch für „Kautschuk-Reste“, „Kautschuk-Abfälle“, „Gummi-Reste“ und „Kautschuk-Reste“ entsprechen der Änderungen der deutschen Fassung von RID/ADR.